

Satzung

der Großen Kreisstadt Sebnitz über die Freiwillige Feuerwehr (Feuerwehrsatzung)

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO), in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62) und § 15 Absatz 4 des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG) vom 24. Juni 2004 (SächsGVBl. S. 245, ber. S. 647), zuletzt geändert durch Art. 1 Zweites ÄndG vom 10. August 2015 (SächsGVBl. S. 466), hat der Stadtrat der Großen Kreisstadt Sebnitz am 14.11.2018 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Begriff, Gliederung und Leitung der Feuerwehr

(1) Die Feuerwehr der Großen Kreisstadt Sebnitz ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt ohne eigene Rechtspersönlichkeit. Sie besteht aus einer Freiwilligen Feuerwehr mit den Ortsfeuerwehren Altendorf, Hertigswalde, Hinterhermsdorf, Lichtenhain, Mittelndorf, Ottendorf, Saupsdorf und Sebnitz.

(2) Die Freiwillige Feuerwehr führt den Namen „Freiwillige Feuerwehr Sebnitz“. Ortsfeuerwehren führen den Namenszusatz „Ortsfeuerwehr“ mit dem Ortsteilnamen.

(3) In der Feuerwehr Sebnitz ist ein hauptamtlicher Gerätewart tätig. In den Ortswehren sind ehrenamtliche Gerätewarte tätig.

(4) Neben den aktiven Abteilungen können in den Ortsfeuerwehren rückwärtige Abteilungen, Jugendfeuerwehren und Alters- und Ehrenabteilungen gebildet werden. Die Freiwillige Feuerwehr Sebnitz kann einen musiktreibenden Zug unterhalten.

(5) Die Leitung der Feuerwehr obliegt dem Stadtwehrleiter und seinen zwei Stellvertretern, in den Ortsfeuerwehren dem Ortswehrleiter und seinem Stellvertreter.

§ 2

Pflichten der Feuerwehr

(1) Die Feuerwehr hat die Pflichten

- Menschen, Tiere und Sachwerte vor Bränden zu schützen,
- technische Hilfe bei der Bekämpfung von Katastrophen, im Rahmen des Rettungsdienstes und der Beseitigung von Umweltgefahren zu leisten und
- nach Maßgabe der §§ 22 und 23 SächsBRKG Brandverhütungsschauen und Brandsicherheitswachen durchzuführen.

(2) Der Oberbürgermeister oder sein Beauftragter kann die Feuerwehr zu Hilfeleistungen bei der Bewältigung besonderer Notlagen heranziehen.

§ 3

Aufnahme in die Feuerwehr

(1) Voraussetzung für die Aufnahme in die aktive Abteilung der Feuerwehr sind

- die Vollendung des 16. Lebensjahres,
- die Erfüllung der gesundheitlichen Anforderungen an den Feuerwehrdienst,

- die charakterliche Eignung,
- die Verpflichtung zu einer längeren Dienstzeit sowie
- die Bereitschaft zur Teilnahme an der Ausbildung.

Die Bewerber dürfen nicht ungeeignet im Sinne von § 18 Absatz 4 SächsBRKG sein. Bei Minderjährigen muss die Zustimmung der Erziehungsberechtigten vorliegen.

(2) Die Bewerber sollen in der Stadt wohnen oder einer regelmäßigen Beschäftigung oder Ausbildung nachgehen oder in sonstiger Weise regelmäßig für Einsätze zur Verfügung stehen.

(3) Aufnahmegesuche sind schriftlich an den Ortswehrleiter zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Stadtwehrleiter nach Anhörung des Feuerwehrausschusses. Neu aufgenommene Mitglieder der Feuerwehr werden vom Ortswehrleiter durch Handschlag verpflichtet. Jeder Angehörige der Feuerwehr erhält bei seiner Aufnahme auf Anforderung einen Dienstausweis.

(4) Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht. Eine Ablehnung ist dem Antragsteller durch schriftlichen Verwaltungsakt mitzuteilen.

§ 4

Beendigung des ehrenamtlichen Feuerwehrdienstes

(1) Der ehrenamtliche aktive Feuerwehrdienst endet mit dem Tod oder wenn der Angehörige der Feuerwehr

- aus gesundheitlichen Gründen zur Erfüllung seiner Dienstpflichten dauernd unfähig ist,
- ungeeignet zum Feuerwehrdienst entsprechend § 18 Absatz 4 SächsBRKG wird oder
- aus der Feuerwehr entlassen wird.

(2) Ein Feuerwehrangehöriger ist auf seinen Antrag zu entlassen, wenn der Dienst in der Feuerwehr für ihn aus persönlichen oder beruflichen Gründen eine besondere Härte bedeutet.

(3) Ein Feuerwehrangehöriger hat die Verlegung seines ständigen Wohnsitzes unverzüglich dem Ortswehrleiter schriftlich anzuzeigen. Er ist auf schriftlichen Antrag aus dem Feuerwehrdienst zu entlassen. Eine Entlassung kann ohne Antrag erfolgen, wenn Feuerwehrangehörigen die Dienstausübung in der Feuerwehr aufgrund der Verlegung des Wohnsitzes nicht mehr möglich ist.

(4) Der Oberbürgermeister entscheidet über die Entlassung und stellt die Beendigung des Feuerwehrdienstes unter Angabe der Gründe schriftlich fest. Ausgeschiedene Feuerwehrangehörige können auf Antrag eine Bescheinigung über die Dauer der Zugehörigkeit zur Feuerwehr, den letzten Dienstgrad und die zuletzt ausgeübte Funktion erhalten.

§ 5

Rechte und Pflichten der Angehörigen der Feuerwehr

(1) Die aktiven Angehörigen der Feuerwehr haben das Recht, den Stadtwehrleiter und seine zwei Stellvertreter zu wählen. Die aktiven Angehörigen der Ortsfeuerwehren haben das Recht, den Ortswehrleiter und seinen Stellvertreter zu wählen.

(2) Die Stadt hat nach Maßgabe des § 61 Absatz 1 SächsBRKG die Freistellung der Angehörigen der Feuerwehr für die Teilnahme an Einsätzen, Einsatzübungen und für die Aus- und Fortbildung zu erwirken.

(3) Funktionsträger und andere Angehörige der Feuerwehr, die regelmäßig über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten eine Aufwandsentschädigung in Höhe der dafür in einer besonderen Satzung der Stadt festgelegten Beträge.

(4) Angehörige der Feuerwehr erhalten auf Antrag die Auslagen, die ihnen durch die Ausübung des Feuerwehrdienstes einschließlich der Teilnahme an der Aus- und Fortbildung entstehen. Darüber hinaus erstattet die Stadt Sachschäden, die Angehörigen in Ausübung des Dienstes entstehen sowie vermögenswerte Versicherungsnachteile nach Maßgabe des § 63 Absatz 2 SächsBRKG.

(5) Die aktiven Angehörigen der Feuerwehr haben die ihnen aus der Mitgliedschaft in der Feuerwehr erwachsenden Aufgaben gewissenhaft zu erfüllen. Sie sind insbesondere verpflichtet:

- am Dienst und an Aus- und Fortbildungsmaßnahmen regelmäßig und pünktlich teilzunehmen,
- sich bei Alarm unverzüglich am Feuerwehrgerätehaus einzufinden,
- den dienstlichen Weisungen und Befehlen der Vorgesetzten nachzukommen,
- im Dienst und außerhalb des Dienstes ein vorbildliches Verhalten zu zeigen und sich den anderen Angehörigen der Feuerwehr gegenüber kameradschaftlich zu verhalten,
- die Feuerwehrdienstvorschriften und Unfallverhütungsvorschriften für den Feuerwehrdienst zu beachten und
- die ihnen anvertrauten Ausrüstungsgegenstände, Geräte und Einrichtungen gewissenhaft zu pflegen und sie nur zu dienstlichen Zwecken zu benutzen.

(6) Die aktiven Angehörigen der Feuerwehr haben eine Ortsabwesenheit von länger als zwei Wochen dem Ortswehrleiter oder seinem Stellvertreter rechtzeitig anzuzeigen und eine Dienstverhinderung rechtzeitig zu melden.

(7) Verletzt ein Angehöriger der Feuerwehr schuldhaft die ihm obliegenden Dienstpflichten, so kann der Stadtwehrleiter auf Antrag des Ortswehrleiters

- einen mündlichen oder schriftlichen Verweis erteilen,
- die Androhung des Ausschlusses aussprechen oder
- den Ausschluss beim Oberbürgermeister beantragen.

Dem Angehörigen der Feuerwehr ist Gelegenheit zu geben, sich zu den gegen ihn vorgebrachten Vorwürfen zu äußern.

§ 6

Jugendfeuerwehr

(1) In jeder Ortsfeuerwehr kann eine Jugendfeuerwehr gebildet werden.

Die Jugendfeuerwehren führen den Namen „Jugendfeuerwehr“ mit dem angefügten Ortsteilnamen.

(2) In die Jugendfeuerwehr können Kinder und Jugendliche ab dem vollendeten 8. Lebensjahr aufgenommen werden. Dem Aufnahmeantrag muss die schriftliche Zustimmung der Erziehungsberechtigten beigelegt sein.

(3) Über die Aufnahme entscheidet der Jugendfeuerwehrwart der Ortsfeuerwehr im Einvernehmen mit dem Ortswehrleiter.

(4) Die Zugehörigkeit zur Jugendfeuerwehr endet, wenn das Mitglied

- in die aktive Abteilung aufgenommen wird, spätestens jedoch mit dem vollendeten 18. Lebensjahr,
- aus der Jugendfeuerwehr austritt,
- den körperlichen Anforderungen nicht mehr gewachsen ist,
- aus der Jugendfeuerwehr entlassen wird oder
- wenn die Erziehungsberechtigten ihre Zustimmung nach Absatz 2 schriftlich zurücknehmen.

(5) Der Stadtjugendfeuerwehrwart, die Jugendfeuerwehrwarte der Ortsfeuerwehren sowie deren Helfer müssen aktive Angehörige der Feuerwehr sein und müssen neben feuerwehrspezifischen Kenntnissen über ausreichende Erfahrungen im Umgang mit Jugendlichen verfügen. Helfer können im Einzelfall geeignete Angehörige der Alters- und Ehrenabteilung sein. Der Stadtjugendfeuerwehrwart darf nicht zugleich Jugendfeuerwehrwart einer Ortsfeuerwehr sein. Die Leitung der Jugendfeuerwehrwarte obliegt dem Stadtjugendfeuerwehrwart. Er vertritt die Jugendfeuerwehr nach außen.

(6) Der Stadtjugendfeuerwehrwart wird auf Vorschlag der Jugendfeuerwehrwarte, die Jugendfeuerwehrwarte der Ortsfeuerwehren werden auf Vorschlag des Ortswehrleiters im Einvernehmen mit dem Feuerwehrausschuss vom Stadtwehrleiter für die Dauer von fünf Jahren widerruflich bestellt.

§ 7

Alters- und Ehrenabteilung

(1) In die Alters- und Ehrenabteilung können Angehörige der Feuerwehr bei Überlassung der Dienstkleidung übernommen werden, wenn sie aus dem aktiven Dienst in der Feuerwehr ausgeschieden sind. Die Übernahme kann auf Antrag frühestens nach 25 tatsächlichen Jahren aktiven Diensts erfolgen.

(2) Der Feuerwehrausschuss kann auf Antrag Angehörigen der Feuerwehr den Übergang in die Alters- und Ehrenabteilung vor Beendigung der 25-jährigen aktiven Dienstzeit gestatten, wenn der Dienst in der Feuerwehr für sie aus persönlichen, gesundheitlichen oder beruflichen Gründen eine besondere Härte bedeutet.

(3) Leiter der Alters- und Ehrenabteilung einer Ortsfeuerwehr ist der Ortswehrleiter.

§ 8

Ehrenmitglieder

Der Oberbürgermeister kann auf Vorschlag des Feuerwehrausschusses verdiente ehrenamtliche Angehörige der Feuerwehr oder Personen, die sich um das Feuerwehrwesen oder den Brandschutz besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern der Feuerwehr ernennen.

§ 9

Organe der Feuerwehr

Die Organe der Freiwilligen Feuerwehr Sebnitz sind:

- die Hauptversammlung / Ortsfeuerwehrversammlung,

- der Feuerwehrausschuss und
- die Stadtwehrleitung / Ortswehrleitung.

Sitzungen, Beratungen und Versammlungen der Organe sind nichtöffentlich. In begründeten Ausnahmefällen ist die Teilnahme von dritten Personen auf Einladung zulässig.

§ 10

Hauptversammlung

(1) Unter Vorsitz des Stadtwehrleiters ist jährlich eine ordentliche Hauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr Sebnitz durchzuführen. Teilnehmende der Hauptversammlung sind die aktiven Angehörigen der Feuerwehr, die Mitglieder der rückwärtigen Abteilungen, der Alters- und Ehrenabteilungen und des musiktreibenden Zuges. Der Hauptversammlung sind alle wichtigen Angelegenheiten der Feuerwehr, so weit zu ihrer Behandlung und Entscheidung nicht andere Organe zuständig sind, zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen. In der Hauptversammlung hat der Stadtwehrleiter einen Bericht über die Tätigkeit der Feuerwehr im abgelaufenen Jahr abzugeben. In der Hauptversammlung werden der Stadtwehrleiter und seine Stellvertreter gewählt.

(2) Die ordentliche Hauptversammlung ist vom Stadtwehrleiter einzuberufen. Eine außerordentliche Hauptversammlung ist innerhalb eines Monats einzuberufen, wenn das von mindestens einem Drittel der aktiven Angehörigen der Feuerwehr schriftlich unter Angabe der Gründe gefordert wird. Zeitpunkt und Tagesordnung der Hauptversammlung sind den Angehörigen der Feuerwehr und dem Oberbürgermeister mindestens 14 Tage vor der Versammlung bekannt zu geben.

(3) Die Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der aktiven Angehörigen der Feuerwehr anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist innerhalb eines Monats eine zweite Hauptversammlung einzuberufen, die unabhängig von der Zahl der anwesenden aktiven Angehörigen der Feuerwehr beschlussfähig ist. Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Auf Antrag ist geheim abzustimmen. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

(4) Über die Hauptversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die dem Oberbürgermeister vorzulegen ist.

§ 11

Ortsfeuerwehrversammlung

(1) Unter Vorsitz des Ortswehrleiters ist jährlich eine ordentliche Ortsfeuerwehrversammlung der jeweiligen Ortswehr durchzuführen. Teilnehmende der Ortsfeuerwehrversammlung sind die aktiven Angehörigen der Feuerwehr, die Mitglieder der rückwärtigen Abteilungen und der Alters- und Ehrenabteilungen. Der Ortsfeuerwehrversammlung sind alle wichtigen Angelegenheiten der Feuerwehr, so weit zu ihrer Behandlung und Entscheidung nicht andere Organe zuständig sind, zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen. In der Ortsfeuerwehrversammlung hat der Ortswehrleiter einen Bericht über die Tätigkeit der Ortsfeuerwehr im abgelaufenen Jahr abzugeben. In der Ortsfeuerwehrversammlung werden der Ortswehrleiter und sein Stellvertreter gewählt.

(2) Die ordentliche Ortsfeuerwehrversammlung ist vom Ortswehrleiter einzuberufen. Eine außerordentliche Ortsfeuerwehrversammlung ist innerhalb eines Monats einzuberufen, wenn das von mindestens einem Drittel der aktiven Angehörigen der Ortsfeuerwehr

schriftlich unter Angabe der Gründe gefordert wird. Zeitpunkt und Tagesordnung der Ortsfeuerwehrversammlung sind den Angehörigen der Ortsfeuerwehr und dem Oberbürgermeister mindestens 14 Tage vor der Versammlung bekannt zu geben.

(3) Die Ortsfeuerwehrversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der aktiven Angehörigen der Ortsfeuerwehr anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist innerhalb eines Monats eine zweite Ortsfeuerwehrversammlung einzuberufen, die unabhängig von der Zahl der anwesenden aktiven Angehörigen der Ortsfeuerwehr beschlussfähig ist. Beschlüsse der Ortsfeuerwehrversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Auf Antrag ist geheim abzustimmen. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

(4) Über die Ortsfeuerwehrversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die dem Stadtwehrleiter vorzulegen ist.

§ 12 Feuerwehrausschuss

(1) Der Feuerwehrausschuss ist beratendes Organ der Wehrleitung. Er behandelt Fragen der Finanzplanung der Stadt für die Feuerwehr, der Organisation sowie der Dienst- und Einsatzplanung.

(2) Der Feuerwehrausschuss besteht aus dem Stadtwehrleiter als Vorsitzenden sowie seinen zwei Stellvertretern, den Ortswehrleitern und dem Stadtjugendfeuerwehrwart. Der Leiter des musiktreibenden Zuges und der hauptamtliche Gerätewart nehmen, sofern sie nicht Funktionsträger nach Satz 1 sind, ohne Stimmberechtigung an den Beratungen des Feuerwehrausschusses teil.

(3) Der Feuerwehrausschuss soll viermal im Jahr tagen. Die Beratungen sind vom Vorsitzenden mit Bekanntgabe der vorgesehenen Tagesordnung einzuberufen. Der Feuerwehrausschuss muss einberufen werden, wenn dies mindestens ein Drittel seiner stimmberechtigten Mitglieder bei Angabe der von ihnen geforderten Tagesordnung verlangt. Der Feuerwehrausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.

(4) Der Oberbürgermeister oder sein Beauftragter ist zu den Beratungen des Feuerwehrausschusses einzuladen.

(5) Beschlüsse des Feuerwehrausschusses werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

(6) Über die Beratungen ist eine Niederschrift anzufertigen.

§ 13 Stadtwehrleitung

(1) Zur Stadtwehrleitung gehören der Stadtwehrleiter und seine zwei Stellvertreter.

(2) Der Stadtwehrleiter und seine zwei Stellvertreter werden in der Hauptversammlung in geheimer Wahl für die Dauer von fünf Jahren gewählt. Die Wahlperiode beginnt mit der Berufung und endet mit der Abberufung. Der Stadtwehrleiter darf nicht zugleich Ortswehrleiter sein. Wiederwahl ist zulässig.

(3) Gewählt werden kann nur, wer der Feuerwehr aktiv angehört, über die für diese Dienststellung erforderlichen fachlichen Kenntnisse und Erfahrungen und die erforderlichen persönlichen und fachlichen Voraussetzungen verfügt.

(4) Der Stadtwehrleiter und seine Stellvertreter werden nach der Wahl durch die Hauptversammlung und nach Zustimmung durch den Stadtrat vom Oberbürgermeister berufen.

(5) Der Stadtwehrleiter und seine Stellvertreter haben ihr Amt nach Ablauf der Wahlperiode oder im Falle eines beabsichtigten vorzeitigen Ausscheidens bis zur Berufung eines Nachfolgers weiterzuführen. Steht kein Nachfolger zur Verfügung, kann der Oberbürgermeister geeignete Personen mit der kommissarischen Leitung der Feuerwehr beauftragen. Kommt innerhalb eines Monats nach Freiwerden der Stelle keine Neuwahl zustande, setzt der Oberbürgermeister bis zur satzungsgemäßen Bestellung eines Nachfolgers einen Feuerwehrangehörigen mit Zustimmung des Stadtrates als Stadtwehrleiter oder Stellvertreter ein.

(6) Der Stadtwehrleiter ist für die Leistungsfähigkeit der Feuerwehr verantwortlich und führt die ihm durch Gesetz und diese Satzung übertragenen Aufgaben aus.

Er hat insbesondere

- auf die ständige Verbesserung des Ausbildungsstandes der Angehörigen der Feuerwehr entsprechend den Feuerwehrdienstvorschriften hinzuwirken,
- die Zusammenarbeit der Ortsfeuerwehren bei Übungen und Einsätzen zu regeln,
- die Dienste so zu organisieren, dass jeder Feuerwehrangehörige jährlich an mindestens 40 Stunden Ausbildung teilnehmen kann,
- dafür zu sorgen, dass in den Ortsfeuerwehren Dienst- und Ausbildungspläne aufgestellt und dem Feuerwehrausschuss vorgelegt werden,
- die Tätigkeit der Unterführer und der Gerätewarte zu kontrollieren,
- auf eine ordnungsgemäße, den Vorschriften entsprechende Ausrüstung der Feuerwehr hinzuwirken,
- für die Einhaltung der Feuerwehrdienstvorschriften und der einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften zu sorgen,
- bei der Verwendung minderjähriger Feuerwehrangehöriger die Einhaltung der Bestimmungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes sicherzustellen und
- Beanstandungen, die Leistungsfähigkeit der Feuerwehr betreffend, dem Oberbürgermeister mitzuteilen.

(7) Der Oberbürgermeister kann dem Stadtwehrleiter weitere Aufgaben des Brandschutzes übertragen.

(8) Der Stadtwehrleiter soll den Oberbürgermeister und den Stadtrat in allen feuerwehr- und brandschutztechnischen Angelegenheiten beraten. Er ist zu den Beratungen in der Stadt zu Angelegenheiten der Feuerwehr und des Brandschutzes zu hören.

(9) Die stellvertretenden Stadtwehrleiter haben den Stadtwehrleiter bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen und ihn bei Abwesenheit mit allen Rechten und Pflichten zu vertreten.

(10) Der Stadtwehrleiter und seine Stellvertreter können bei groben Verstößen gegen die Dienstpflichten oder wenn sie die im Absatz 3 geforderten Voraussetzungen nicht mehr erfüllen, vom Stadtrat nach Anhörung des Feuerwehrausschusses abberufen werden.

§ 14 Ortswehrleitung

(1) Zur Ortswehrleitung gehören der Ortswehrleiter und sein Stellvertreter.

(2) Der Ortswehrleiter und sein Stellvertreter werden in der Ortsfeuerwehrversammlung in offener oder geheimer Wahl für die Dauer von fünf Jahren gewählt. Die Wahlperiode beginnt mit der Berufung und endet mit der Abberufung. Der Ortswehrleiter darf nicht zugleich Stadtwehrleiter sein. Wiederwahl ist zulässig.

(3) Gewählt werden kann nur, wer der Feuerwehr aktiv angehört, über die für diese Dienststellung erforderlichen fachlichen Kenntnisse und Erfahrungen und die erforderlichen persönlichen und fachlichen Voraussetzungen verfügt.

(4) Der Ortswehrleiter und sein Stellvertreter werden nach der Wahl durch die Ortsfeuerwehrversammlung und nach Zustimmung durch den Stadtrat vom Oberbürgermeister berufen.

(5) Der Ortswehrleiter und sein Stellvertreter haben ihr Amt nach Ablauf der Wahlperiode oder im Falle eines beabsichtigten vorzeitigen Ausscheidens bis zur Berufung eines Nachfolgers weiterzuführen. Steht kein Nachfolger zur Verfügung, kann der Oberbürgermeister geeignete Personen mit der kommissarischen Leitung der Ortsfeuerwehr beauftragen. Kommt innerhalb eines Monats nach Freiwerden der Stelle keine Neuwahl zustande, setzt der Oberbürgermeister bis zur satzungsgemäßen Bestellung eines Nachfolgers einen Feuerwehrangehörigen mit Zustimmung des Stadtrates als Ortswehrleiter oder Stellvertreter ein.

(6) Der Ortswehrleiter ist für die Leistungsfähigkeit der Ortsfeuerwehr verantwortlich und führt die ihm durch Gesetz und diese Satzung übertragenen Aufgaben aus.

Er hat insbesondere

- auf die ständige Verbesserung des Ausbildungsstandes der Angehörigen der Ortsfeuerwehr entsprechend den Feuerwehrdienstvorschriften hinzuwirken,
- die Dienste so zu organisieren, dass jeder Ortsfeuerwehrangehörige jährlich an mindestens 40 Stunden Ausbildung teilnehmen kann,
- dafür zu sorgen, dass in den Ortsfeuerwehren Dienst- und Ausbildungspläne aufgestellt und dem Feuerwehrausschuss vorgelegt werden,
- die Tätigkeit der Unterführer und der Gerätewarte zu kontrollieren,
- auf eine ordnungsgemäße, den Vorschriften entsprechende Ausrüstung der Ortsfeuerwehr hinzuwirken,
- für die Einhaltung der Feuerwehrdienstvorschriften und der einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften zu sorgen,
- bei der Verwendung minderjähriger Feuerwehrangehöriger die Einhaltung der Bestimmungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes sicherzustellen und
- Beanstandungen, die Leistungsfähigkeit der Feuerwehr betreffend, dem Stadtwehrleiter mitzuteilen.

(7) Der Oberbürgermeister kann dem Ortswehrleiter weitere Aufgaben des Brandschutzes übertragen.

(8) Der stellvertretende Ortswehrleiter hat den Ortswehrleiter bei der ~~Lösung~~ Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen und ihn bei Abwesenheit mit allen Rechten und Pflichten zu vertreten.

(9) Der Ortswehrleiter und sein Stellvertreter können bei groben Verstößen gegen die Dienstpflichten oder wenn sie die im Absatz 3 geforderten Voraussetzungen nicht mehr erfüllen, vom Stadtrat nach Anhörung des Feuerwehrausschusses abberufen werden.

(10) Ortswehrleiter führen die Ortsfeuerwehr nach Weisung des Stadtwehrleiters.

§ 15

Unterführer, Gerätewarte, Leiter des musiktreibenden Zuges

(1) Als Unterführer (Zug- und Gruppenführer) dürfen nur aktive Angehörige der Feuerwehr eingesetzt werden, die persönlich geeignet sind, über praktische Erfahrungen im Feuerwehrdienst verfügen und die erforderliche Qualifikation besitzen. Die erforderliche Qualifikation kann durch die erfolgreiche Teilnahme an den vorgeschriebenen Lehrgängen nachgewiesen werden.

(2) Die Unterführer werden auf Vorschlag des Ortswehrleiters im Einvernehmen mit dem Feuerwehrausschuss vom Stadtwehrleiter unbefristet bestellt. Der Stadtwehrleiter kann die Bestellung nach Anhörung des Feuerwehrausschusses widerrufen. Unterführer können auf Antrag des Ortswehrleiters durch den Stadtwehrleiter in ihrer Funktion abberufen werden.

(3) Die Unterführer führen ihre Aufgaben nach Weisungen ihrer Vorgesetzten aus.

(4) Für Gerätewarte, mit Ausnahme des hauptberuflichen Gerätewartes, gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend. Sie haben die Ausrüstung und die Einrichtungen der Feuerwehr zu verwahren und zu warten. Prüfungspflichtige Geräte sind zum festgelegten Termin zu prüfen oder zur Prüfung vorzustellen. Festgestellte Mängel sind unverzüglich dem Ortswehrleiter zu melden.

(5) Der Leiter des musiktreibenden Zuges wird von den Mitgliedern des musiktreibenden Zuges aus deren Mitte vorgeschlagen und im Einvernehmen mit dem Feuerwehrausschuss widerruflich vom Stadtwehrleiter bestellt.

§ 16

Schriftführer

(1) Der Schriftführer wird vom Stadtwehrleiter nach Anhörung des Feuerwehrausschusses widerruflich bestellt. Der Schriftführer hat Niederschriften über die Beratungen der Wehrleitung, des Feuerwehrausschusses und über Hauptversammlungen zu fertigen.

(2) Der Schriftführer der Ortsfeuerwehr wird widerruflich vom Ortswehrleiter bestellt. Er fertigt die Niederschrift über die Ortsfeuerwehrversammlung.

(3) Für die Öffentlichkeitsarbeit der Freiwilligen Feuerwehr ist der Stadtwehrleiter nach Maßgabe der Dienstanweisungen für Öffentlichkeitsarbeit der Stadtverwaltung verantwortlich.

§ 17

Wahlen

(1) Die nach § 17 Absatz 2 SächsBRKG durchzuführenden Wahlen sind mindestens zwei Wochen vorher zusammen mit dem Wahlvorschlag den Angehörigen der Feuerwehr

bekannt zu machen. Der Wahlvorschlag sollte mehr Kandidaten enthalten als zu wählen sind und muss vom Feuerwehrausschuss beschlossen sein.

(2) Wahlen sind grundsätzlich geheim durchzuführen. Steht nur ein Kandidat zur Wahl, kann im Einvernehmen durch Abstimmung die Wahl offen erfolgen.

(3) Wahlen sind vom Oberbürgermeister, seinem Stellvertreter oder einem von ihm benannten Beauftragten zu leiten. Die Wahlversammlung bestimmt mit einfacher Mehrheit der Wahlberechtigten zwei Beisitzer, die zusammen mit dem Wahlleiter die Stimmenauszählung vornehmen.

(4) Wahlen können nur dann vorgenommen werden, wenn mehr als die Hälfte der Wahlberechtigten anwesend ist.

(5) Die Wahl des Stadtwehrleiters und die seiner Stellvertreter sowie die Wahl des Ortswehrleiters und seines Stellvertreters erfolgen in einem Wahlgang. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Wahlberechtigten erhalten hat. Erreicht kein Kandidat im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit, so ist eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen durchzuführen, bei der die einfache Mehrheit entscheidet. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Enthält der Wahlvorschlag nur einen Bewerber und erreicht dieser nicht im ersten Wahlgang die erforderliche Mehrheit, gilt die Wahl als nicht zustande gekommen.

(6) Die Gewählten sind zu fragen, ob sie die Wahl annehmen.

(7) Die Niederschrift über die Wahl ist spätestens eine Woche nach der Wahl durch den Wahlleiter dem Oberbürgermeister zur Vorlage an den Stadtrat zu übergeben. Stimmt der Stadtrat dem Wahlergebnis nicht zu, ist innerhalb eines Monats eine Neuwahl durchzuführen.

(8) Kommt innerhalb eines Monats die Wahl des Stadtwehrleiters oder seiner Stellvertreter bzw. die Wahl des Ortswehrleiters und seines Stellvertreters nicht zustande oder stimmt der Stadtrat dem Wahlergebnis wiederum nicht zu, ist vom Feuerwehrausschuss dem Oberbürgermeister eine Liste der Angehörigen der Feuerwehr vorzulegen, die seiner Meinung nach für die Funktion in Frage kommt. Der Oberbürgermeister setzt dann nach §§ 13 und 14 Absatz 5 die Wehrleitung ein.

§ 18

In-Kraft-Treten und Außer-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt mit Wirkung zum 01.01.2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Großen Kreisstadt Sebnitz über die Freiwillige Feuerwehr (Feuerwehrsatzung) vom 22.08.2013 außer Kraft.

Sebnitz, den 15.11.2018

R u c k h
Oberbürgermeister

Hinweis auf § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.